

Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe



**SATZUNG ÜBER DEN LADENSCHLUSS
IN KARLSBAD
IN DEN JAHREN 2016 bis 2018**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 17.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zulässige Öffnungszeiten

Aus Anlass des „Frühlingsfestes“ dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in Karlsbad am

Sonntag, dem 20. März 2016 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am
Sonntag, dem 19. März 2017 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am
Sonntag, dem 18. März 2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

Aus Anlass des „Kirchweihfestes“ dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in Karlsbad am

Sonntag, dem 16. Oktober 2016 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am
Sonntag, dem 15. Oktober 2017 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am
Sonntag, dem 21. Oktober 2018 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg; sie können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsbad, 17.02.2016

Jens Timm
Bürgermeister